

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 29. Dezember 2009

44. Stück

88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 geändert wird

88. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2009, mit der die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 geändert wird

Auf Grund der §§ 4, 5, 7, 11, 13, 14, 19 bis 24, 26, 27, 30 bis 32, 34 bis 40, 46 und 47 des Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetzes 2005 - Bgld. WFG 2005, LGBl. Nr. 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 46/2009, wird verordnet:

Die Burgenländische Wohnbauförderungsverordnung 2005 - Bgld. WFVO 2005, LGBl. Nr. 20, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 62/2008, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Im Sinne dieser Verordnung sind „innovative klimarelevante Systeme“ folgende Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssysteme:

1. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards; Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe sind nach Möglichkeit mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren.
2. Elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest 4, wobei nach Möglichkeit eine Kombination mit Solaranlagen zu erfolgen hat.
3. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABl. Nr. L 52 vom 21.02.2004 S 50, und sonstige Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt.
4. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %.
5. Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, soweit keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeiten der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Der Anteil der solaren Erträge soll dabei optimiert werden. Sollte lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar sein, so kann von dieser Kombination Abstand genommen werden.
6. Andere Technologien und Energieversorgungssysteme, soweit diese im Vergleich zu den in Z 2 bzw. Z 5 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

(5) Im Sinne dieser Verordnung sind „Ökologische Baustoffe“ solche Baumaterialien, welche im Verlauf ihres Lebenszyklus keine klimaschädigenden halogenierten Gase, das sind insbesondere teil- und vollfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW und FKW) sowie Schwefelhexafluorid (SF₆), in die Atmosphäre freisetzen.“

2. Im § 3 erhalten die bisherigen Abs. 9 und 10 die Absatzbezeichnung „(10)“ und „(11)“; Abs. 5 bis 9 (neu) lauten:

„(5) Für die Gewährung einer Förderung dürfen bei der Errichtung gemäß § 2 Abs. 2 nachstehende Energiekennzahlen, die durch Vorlage eines Energieausweises gemäß § 3 Z 23 Bgld. WFG 2005 nachzuweisen sind, nicht überschritten werden:

| | HWB _{BGF} in kWh/m ² .a | |
|-----------------------|---|----------------------------------|
| | bei einem A/V-Verhältnis ≥0,8 | bei einem A/V-Verhältnis ≤0,2 |
| bei einem Ansuchen | | |
| bis 31. Dezember 2009 | 40 | 30 |
| ab 1. Jänner 2010 | 40 | 25 |
| ab 1. Jänner 2012 | 36 | 20 |

Die nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) differenziert zu erreichenden Energiekennzahlen sind in der Form nachzuweisen, dass zwischen den Werten linear zu interpolieren ist.

(6) Für die Gewährung einer Förderung gemäß §§ 30 und 38 Bgl. WFG 2005 ist die erhebliche Verbesserung der thermischen Qualität der Gebäudehülle nach den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen durch die Vorlage eines Energieausweises gemäß § 3 Z 23 Bgl. WFG 2005 nachzuweisen.

Dabei dürfen nachstehende Energiekennzahlen grundsätzlich nicht überschritten werden:

| | HWB _{BGF} in kWh/m ² .a | |
|-----------------------|---|----------------------------------|
| | bei einem A/V-Verhältnis ≥0,8 | bei einem A/V-Verhältnis ≤0,2 |
| bei einem Ansuchen | | |
| bis 31. Dezember 2009 | 70 | 50 |
| ab 1. Jänner 2010 | 70 | 35 |

Die Bestimmungen des Abs. 5 letzter Satz sind anzuwenden. Wird aber bei Eigenheimen, die nach dem Oberflächen-Volumsverhältnis (A/V-Verhältnis) ermittelte Energiekennzahl gegenüber jener vor den durchgeführten Sanierungsmaßnahmen um mindestens 50 % unterschritten und erreicht einen Wert von höchstens 100 kWh/m².a, kann dennoch eine Förderung, mit Ausnahme einer zusätzlichen Ökoförderung nach § 17, gewährt werden.

(7) Beim erstmaligen Einbau von Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystemen im Zuge einer Errichtung gemäß § 19 Bgl. WFG 2005 stellt der Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme eine Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung dar. Bei der Errichtung von Eigenheimen ist der Einsatz von Heizungssystemen auf Basis der Öl-Brennwerttechnik für Ansuchen bis 31. Dezember 2012 zulässig, wenn eine Kombination mit einer thermischen Solaranlage vorgesehen wird und die ab dem 1. Jänner 2012 vorgesehenen Energiekennzahlen gemäß Abs. 5 nachgewiesen werden. Auf die Kombination mit thermischen Solaranlagen kann verzichtet werden, wenn lagebedingt (mangels Sonneneinstrahlung) die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Werden in einem Ansuchen Wohnhausanlagen (Wohnungen, Reihenhäuser, Gruppenwohnbauten) mit mehr als fünf Wohnungen als Gesamtanlage oder Wohnheime eingereicht, ist ein Gesamtenergiekonzept unter besonderer Berücksichtigung der Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen und klassischen Schadstoffen (wie zB Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoff, Stickoxid und Schwefeldioxid) anzuschließen.

(8) Sanierungsmaßnahmen gemäß § 28 Bgl. WFG 2005, welche die Wärmebereitstellungssysteme oder die Heizungsanlagen betreffen, werden grundsätzlich nur dann gefördert, wenn innovative klimarelevante Systeme zur Verwendung kommen und es durch diese oder zusätzliche Sanierungsmaßnahmen auch zu einer Reduktion der Energiekennzahl gemäß § 3 Z 19 Bgl. WFG 2005 gegenüber dem Ausgangswert kommt. Abweichend davon können unter folgenden Voraussetzungen Förderungen für den Austausch alter Heizungsanlagen oder Kessel auf Basis flüssiger fossiler Brennstoffe gegen Öl-Brennwertsysteme gewährt werden, wobei diese Voraussetzungen auch für die Förderung von Erdgas-Brennwertkesseln in Kombination mit thermischen Solaranlagen gelten:

1. Es erfolgt eine Kombination mit thermischen Solaranlagen, wobei die Einbindung in das Raumheizungssystem anzustreben und der Anteil an erneuerbarer Energie nachweislich zu optimieren ist.
2. Für Gebäude, die noch nicht thermisch saniert wurden, ist ein Energieausweis mit entsprechenden Ratschlägen und Empfehlungen über mögliche Sanierungsmaßnahmen vorzulegen.
3. Es besteht keine Möglichkeit für einen Anschluss an ein Fernwärmenetz und aus Gründen der Luftreinhaltung oder aufgrund mangelnder Zulieferungs- und/oder Lagerungsmöglichkeiten ist der Einsatz biogener Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar.

Die Erfüllung der genannten Fördervoraussetzungen ist von der Förderungswerberin oder vom Förderwerber nachzuweisen. Auf die Erfüllung der Voraussetzung gemäß Z 1 kann verzichtet werden, wenn lagebedingt die Errichtung von thermischen Solaranlagen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(9) Die Verwendung ökologischer Baustoffe, sofern derartige Alternativprodukte vorhanden sind, stellt eine Fördervoraussetzung dar und ist von der Förderungswerberin oder vom Förderungswerber nachzuweisen.“

3. Im § 28 erhält der bisherige Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“; Abs. 3 (neu) lautet:

„(3) Übersteigt der vereinbarte Hauptmietzins den für das Burgenland festgesetzten Richtwert, kann dennoch Wohnbeihilfe gewährt werden. Bei der Berechnung der Wohnbeihilfe bleibt jedoch der den Burgenländischen Richtwert übersteigende Teil unberücksichtigt.“

4. Im § 29 Abs. 2 Z 7 entfällt das Wort „unbefristeten“.

5. Dem § 37 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung LGBl. Nr. 88/2009 wird Folgendes festgelegt:

1. § 2 Abs. 4 und 5, § 3 Abs. 5 bis 11, § 28 Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 2 Z 7 und die Anlage 1 treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.
2. Auf vor dem 1. Jänner 2010 eingebrachte Förderansuchen sind die bisherigen Bestimmungen anzuwenden.“

Einkommensabhängiger Pauschalbetrag (Grundförderung) in Euro und höchstzulässiges Jahreseinkommen gemäß § 8 Absatz 1

| Jahreseinkommen in EURO (netto) | Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen | | | | | | | | | |
|---------------------------------|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|
| | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | ab 10 |
| 22.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 23.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 24.000 | 36.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 25.000 | 34.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 26.000 | 32.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 27.000 | 30.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 28.000 | 27.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 29.000 | 25.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 30.000 | 22.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 32.500 | 20.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 35.000 | 18.000 | 36.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 37.500 | | 34.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 40.000 | | 32.000 | 36.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 42.500 | | 30.000 | 33.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 45.000 | | 27.000 | 30.000 | 36.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 47.500 | | 25.000 | 27.000 | 33.000 | 36.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 50.000 | | 20.000 | 25.000 | 30.000 | 33.000 | 36.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 52.500 | | 18.000 | 20.000 | 27.000 | 30.000 | 33.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 55.000 | | | 18.000 | 25.000 | 27.000 | 30.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 | 40.000 |
| 57.500 | | | | 20.000 | 25.000 | 27.000 | 36.000 | 38.000 | 40.000 | 40.000 |
| 60.000 | | | | 18.000 | 22.000 | 25.000 | 33.000 | 36.000 | 40.000 | 40.000 |
| 62.500 | | | | | 20.000 | 22.000 | 30.000 | 33.000 | 38.000 | 40.000 |
| 65.000 | | | | | 18.000 | 20.000 | 27.000 | 30.000 | 36.000 | 40.000 |
| 67.500 | | | | | | 18.000 | 25.000 | 27.000 | 33.000 | 38.000 |
| 70.000 | | | | | | | 22.000 | 25.000 | 30.000 | 36.000 |
| 72.500 | | | | | | | 20.000 | 22.000 | 25.000 | 33.000 |
| 75.000 | | | | | | | 18.000 | 20.000 | 22.000 | 30.000 |
| 77.500 | | | | | | | | 18.000 | 20.000 | 25.000 |
| 80.000 | | | | | | | | | 18.000 | 20.000 |
| 82.500 | | | | | | | | | | 18.000 |

Höchstzulässiges Jahreseinkommen in Euro abhängig von der Haushaltsgröße gem. § 8 Abs. 1

| | |
|---------------|--------|
| eine Person | 35.000 |
| zwei Personen | 52.500 |
| drei Personen | 55.000 |
| vier Personen | 60.000 |
| fünf Personen | 65.000 |

| | |
|------------------------|--------|
| sechs Personen | 67.500 |
| sieben Personen | 75.000 |
| acht Personen | 77.500 |
| neun Personen | 80.000 |
| zehn und mehr Personen | 82.500 |

»

Landesgesetzblatt für das Burgenland
Amt der Bgld. Landesregierung
Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Post.at
Bar freigemacht/Postage Paid
7000 Eisenstadt
Österreich/Austria

Das Landesgesetzblatt für das Burgenland wird vom Amt
der Burgenländischen Landesregierung in Eisenstadt heraus-
gegeben und erscheint nach Bedarf.

